



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

10. Oktober 2019
Seite 1 von 1

Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Betriebssitz -
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III-Now-30-05/236

Dipl. Ing. Frank Nowacka
Telefon 0211 3843-3216
Fax 0211 3843-9110
frank.nowacka@vm.nrw.de

Hinweise für die Entsorgung von teerhaltigem Aufbruch im Straßenbau NRW

Anlagen: Hinweise für die Entsorgung von teerhaltigem Aufbruch im
Straßenbau NRW

In der Vergangenheit war es häufig schwierig, teer-/pechhaltigen
Straßenbaubruch einem eindeutigen Abfallschlüssel zu zuordnen.

Unter Beteiligung des Ministeriums für Umwelt Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz wurden daher anliegende Hinweise erarbeitet.

Ich führe hiermit die

Hinweise für die Entsorgung von teerhaltigem Aufbruch im Straßenbau NRW

für Vorhaben des Straßenbaus im Zuständigkeitsbereich des Landes
NRW, ein.

Ich bitte um Bericht über das von Ihnen Veranlasste.

Zur Validierung bitte ich mir zum 31.12.2020 über ihre Erfahrungen mit
den o. a. Hinweisen zu berichten.

Im Auftrag

W. Schmidt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Hinweise zur Entsorgung von teerhaltigem Aufbruch im Straßenbau NRW

04.09.2019

I. Ausgangslage

1.

In der Bundestags-Drucksache 18/1220 „Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes – Weitere Prüfungsergebnisse –“, spricht sich der Bundesrechnungshof gegen einen Einbau krebserregender Stoffe in den Straßen aus:

„Straßen enthalten teilweise krebserregende teer- oder pechhaltige Bindemittel. Bei einer Straßenerneuerung werden diese zunächst aus- und anschließend wieder eingebaut. Die Wiederverwertung der krebserregenden Stoffe ist weder ökologisch noch wirtschaftlich sinnvoll, sie erhöht insbesondere auch die vom Bund zu tragenden Aufwendungen. Das BMVI sollte gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder schnellstmöglich umsteuern. So ist es möglich, die krebserregenden Substanzen zu verbrennen (thermisches Verfahren) und stattdessen unbedenkliche Materialien zu verwenden.“

Gemäß Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Erlasses des MBWSV vom 13.11.2015 soll kein Einbau/ Wiedereinbau von teer-/pechhaltigen Straßenbaustoffen in Bundesfern- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen. Der maximal zulässige Gesamtgehalt im Feststoff für den Wiedereinbau von Asphaltgranulat gemäß TL Asphaltgranulat-StB¹ ist auf 25 mg/kg PAK (EPA) festgesetzt. Bei Überschreitung eines PAK-Gehaltes von 25 mg/kg sind Straßenbaustoffe nach den Regelwerken des Straßenbaus als teer-/pechhaltig einzustufen. Ziel der Straßenbauverwaltung ist die Ausschleusung dieses Schadstoffs aus dem Stoffkreislauf.

2.

Im Kreislaufwirtschafts-Gesetz wird in den §§ 6-8 geregelt, dass bei der Wahl einer Maßnahme zur Vermeidung bzw. Abfallbewirtschaftung diejenige Maßnahme Vorrang hat, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Hierbei ist u.a. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen zu berücksichtigen.

Wesentlicher Bestandteil einer Kreislaufwirtschaft ist somit die Ausschleusung und Beseitigung von Schadstoffen. Teerfreie Schichten sollen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, separat erfasst und dem Stoffkreislauf wieder zugeführt werden.

¹ Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen; Ausgabe 2009 ;ISBN: 978-3-939715-97-9

II. Vorbemerkung

Der nachfolgend verwendete Begriff „Straßenaufbruch“ umfasst alle gebundenen Schichten einer Straße, d.h. sowohl Deck-, Binder als auch Tragschicht und ist synonym zum ebenfalls oft verwendeten Begriff „Straßenausbaustoff“.

III. Hinweise zur Einstufung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Die Zuordnung von teerhaltigem Straßenaufbruch zu einer Abfallart erfolgt gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) i. V. m. Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG). Für den Abfall Straßenaufbruch liegt im Abfallverzeichnis der AVV ein Spiegeleintrag vor. Ab einem Gehalt von 1.000 mg/kg PAK (EPA) und/oder 50 mg/kg Benzo(a)pyren ist teerhaltiger Straßenaufbruch dem Abfallschlüssel 17 03 01* (kohlenteehaltige Bitumengemische) zuzuordnen. Ansonsten kann der nicht gefährliche Eintrag unter 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) verwendet werden (sofern keine weiteren gefährlichen Stoffe in relevanten Konzentrationen enthalten sind). Diese Abfalleinstufung erfordert eine differenzierte PAK-Analytik.

Bei der Entscheidung, welchem Abfallschlüssel bei einer Straßenbaumaßnahme der Straßenaufbruch zuzuordnen ist, sind in Bezug auf PAK folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die PAK-Gehalte im Streckenbereich der Maßnahme sind in vielen Fällen nicht einheitlich, sondern können, z. B. aufgrund vielfältiger Baumaßnahmen in der Vergangenheit, stark variieren. Eine Variation der PAK-Gehalte ist dabei sowohl horizontal (entlang des Streckenabschnitts) als auch vertikal (entlang der unterschiedlichen Schichten) möglich.
- Eine repräsentative Probenahme für den gesamten Streckenabschnitt ist wirtschaftlich i.d.R. nicht darstellbar. Daher werden in der Praxis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW bei Voruntersuchungen des Straßenkörpers Stichproben in regelmäßigen Abständen genommen und qualitativ mittels Schnelltest (Lackansprühverfahren) untersucht.
- Mit Hilfe des qualitativen Lackansprühverfahrens erkannte, pechhaltige Schichten können sicher der Abfallart „kohlenteehaltige Bitumengemische“ zugeordnet werden.
- Stichprobenanalysen mit quantitativen Labormethoden ergänzen in der Regel die positiven Lacksprühbefunde und zeigen weiterhin die PAK-Konzentration quantitativ an.
- In Abhängigkeit vom Ergebnis der Voruntersuchung wird für den Straßenaufbruch das Ausbaurverfahren für einen sinnvollen zusammenhängenden Streckenabschnitts festgelegt.

Aus Vorsorgegründen soll der Straßenaufbruch in zusammenhängenden, sinnvollen Abschnitten für den Ausbau der Abfallart 17 03 01* „kohlenteehaltige Bitumengemische“ zugeordnet werden, wenn in einzelnen Stichproben entweder mit dem qualitativen Lackansprühverfahren oder mit einem quantitativen Analyseverfahren ein Nachweis für teerhaltige Schichten oder Abschnitte vorliegt. Im Fall eines positiven Befundes der

Voruntersuchung kann nicht ausgeschlossen werden, dass in dem rückzubauenden oder zu sanierenden Streckenabschnitt Straßenaufbruch zur Entsorgung anfällt, dessen Gehalt an PAK (EPA) bei oder über 1.000 mg/ kg liegt. Dieses Vorgehen dient auch den o.g. Zielen zur Ausschleusung von PAK aus dem Stoffkreislauf.

Dieses Vorgehen steht nicht im Widerspruch zur Abfallhierarchie. Streckenabschnitte ohne Nachweise teerhaltiger Schichten oder Abschnitte werden dem Abfallschlüssel 17 03 02 zugeordnet und sind einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sofern jedoch bei der Aufnahme des Straßenaufbruchs auf der Baustelle eine Durchmischung von teerhaltigen mit ggf. vorhandenen nicht-teerhaltigen Materialien unvermeidbar ist, kann eine Verwertung des Straßenaufbruchs als nicht-gefährlicher Abfall nicht erfolgen. Die Einstufung des Straßenaufbruchs als gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 17 03 01* durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW ist auch von den beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beachten.

IV. Hinweise zur elektronischen Nachweisführung bei der Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Nach § 28 Abs. 1 Nachweisverordnung werden zur Führung von Nachweisen und Registern die erforderlichen Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler-, Makler- und Entsorgungsnummern durch die zuständige Behörde erteilt.

Für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Straßenbau NRW ist der Landesbetrieb mit seiner jeweiligen Niederlassung / Dienststelle Abfallerzeuger. Die Erzeugernummern werden durch die zuständige Behörde übergreifend für alle Anfallstellen in jeweils einem Kreis / einer kreisfreien Stadt erteilt. Das Vorgehen hat sich in der Praxis bewährt und soll weiterhin so gehandhabt werden.

Für jede Anfallstelle ist im elektronischen Nachweisverfahren ein separater Entsorgungsnachweis zu führen und die jeweilige Anfallstelle im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung zu benennen. In die zur Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine soll in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis zusätzlich eingetragen werden.